

Drucksache Nr. 120/2007 öffentlich

Umsetzung des "Cochemer Beratungsmodells" im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Gemäß dem Jugendwohlfahrtsgesetz (gültig bis 31.12.1990) bestand die Aufgabe des Jugendamtes darin, dem Familiengericht in einer Stellungnahme zum Sorgerecht mitzuteilen, welchem Elternteil im Rahmen des Scheidungsverfahrens das alleinige Sorgerecht übertragen werden sollte. Diese Stellungnahme hatte sich am Kindeswohl sowie an der Stabilität und Kontinuität in der Betreuungs-, Versorgungs- und Erziehungssituation zu orientieren. Eine entsprechende Regelung wurde nicht gemeinsam mit den Eltern erarbeitet.

Nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. SGB VIII 1991 kam als Pflichtaufgabe des Jugendamtes die *Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)* hinzu. Hierauf haben die Eltern einen *Rechtsanspruch*.

Seit der Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998 muss kein Antrag mehr zum Sorgerecht gestellt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich Eltern ihrer Verantwortung bewusst und in der Lage sind, das Sorgerecht für ihre Kinder auch nach der Trennung und Scheidung gemeinsam auszuüben. Er trug damit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1980 Rechnung, welches die Aufteilung der elterlichen Sorge für verfassungswidrig erklärte.

Die Aufgabe des Jugendamtes veränderte sich dahingehend, in strittigen Fällen mit den Eltern eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, die dem Familiengericht mitgeteilt wird.

Trotz dieser – am Kindeswohl orientierten – Entscheidung bleiben hochstrittige Fälle oft über Jahre bestehen. Nicht selten werden Kinder dabei von den Eltern zur Durchsetzung eigener Interessen instrumentalisiert. Es ist zu beobachten, dass die Konflikte in diesen Fällen Formen annehmen, die für die Kinder/Jugendlichen eine starke zusätzliche Belastung bedeuten und zu Verhaltensweisen bei den Kindern führen, die Hilfeansprüche an die Jugendhilfe auslösen (psychische Destabilisierungen, Entstehen von Verhaltensauffälligkeiten in Schule, Ausbildung und Freizeit, Abdriften in die Jugendkriminalität etc.).

Gerichtliche Entscheidungen allein können Paar- und Trennungskonflikte nicht lösen. Hilfreich ist eine interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung der bei einer Scheidung involvierten Fachkräfte.

Auf diesem Hintergrund wurde bereits 1997 im Schwarzwald-Baar-Kreis das „Forum Kind und Familie“ gegründet. In diesem Forum arbeiten Vertreter des Familiengerichts, der Rechtsanwälte, unterschiedliche Beratungsstellen und freie Berater sowie die Jugendämter mit dem Ziel zusammen, den von Trennungskrisen betroffenen Familien eine bestmögliche Begleitung anzubieten, Hilfestellungen zu leisten und diese stetig zu verbessern.

Im Jahr 2005 entschied sich das Ministerium für Arbeit und Soziales, Herr Minister Renner, im Einvernehmen mit dem Justizministerium in Baden-Württemberg in einer landesweiten Fortbildungsveranstaltung (auf der Ebene der Regierungsbezirke) das Modell der „Cochemer Praxis“ bekannt zu machen und warb um die Übernahme dieses Modells auf die regionale Ebene. Das Modell sei inzwischen so erfolgreich, dass es bei mehr als 90 Prozent der hochstrittigen Konflikte zu einer gütlichen Einigung komme. Dabei betonte das Ministerium, dass für das Gelingen dieses veränderten Arbeitsansatzes die Mitarbeit **aller Professionen** entscheidend sei. Besondere Bedeutung kommt hierbei jedoch der aktiven Unterstützung durch die örtlichen Jugendämter und Familienberatungsstellen zu.

Zu diesen Fortbildungsveranstaltungen nahmen auch Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und der BEKJ (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche) im Schwarzwald-Baar-Kreis teil.

Das „Forum Kind und Familie“ hat sich in Folge dieser Fortbildungen weiter mit einer möglichen Einführung der Verfahrensabläufe des „Cochemer Modells“ beschäftigt. Der Verein der Fachanwälte für Familienrecht Schwarzwald-Baar-Heuberg lud, in Zusammenarbeit mit dem Forum, zu einer Informationsveranstaltung „DAS COCHEMER MODELL – dargestellt im Original“ im Juni 2006 in das Amtsgericht Villingen-Schwenningen ein, an der als Referenten Herr Rudolph (Amtsgericht–Cochem) und Herr Theisen (Rechtsanwalt–Cochem) als „Beteiligte der ersten Stunde“ des „Cochemer Modells“ teilnahmen.

Das „Cochemer Modell“ ist ein deutschlandweit in Fachkreisen Aufsehen erregendes Modellprojekt eines Arbeitskreises des Cochemer Familiengerichts gemeinsam mit den Fachleuten der Jugendämter des Landkreises Cochem-Zell.

Es handelt sich um ein seit Anfang der 1990er aus kleinen Anfängen entwickeltes, das Kindeswohl wirksam durchsetzendes Arbeitsmodell zwischen den im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Personen.

Idealtypischer verfahrenstechnischer Ablauf des „Cochemer Modells“:

- Rechtsanwälte verzichten auf konfliktverschärfende Schriftsätze und beschränken sich in verfahrensleitenden Schriftsätzen auf den wesentlichen Sachvortrag, der die Tatbestandsmerkmale aufzeigt.
- Familienrichter verpflichten sich, schnell zu terminieren (innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang).
- Berater von Beratungsstellen verpflichten sich, innerhalb von 14 Tagen einen Gesprächstermin an die beteiligten Eltern zu vergeben.
- MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes der Jugendämter verpflichten sich, jeden Gerichtstermin wahrzunehmen und verzichten auf Stellungnahmen in schriftlicher Form.
- Sachverständige verpflichten sich zu lösungsorientiertem Arbeiten.

Das Vorgehen nach diesem Modell liegt nicht in Gesetzesform vor. Es basiert auf

freiwilliger Verständigung der beteiligten Professionen, von der Erkenntnis bestimmt, dem Vorrang des Kindeswohls zum Durchbruch zu verhelfen.

In Folge dieser Veranstaltung haben sich die VertreterInnen der unterschiedlichen Professionen im „Forum Kind und Familie“ weiter mit der Frage auseinandergesetzt, ob und wie das Modell im SBK umgesetzt werden soll.

Eine Unterarbeitsgruppe des „Forum Kind und Familie“ hat in mehreren intensiven Arbeitssitzungen ein Ablaufverfahren erstellt, das als Grundlage für die Zusammenarbeit nach dem Cochemer Modell im Schwarzwald-Baar-Kreis erprobt werden könnte.

Demnach wäre nachfolgender Ablauf im Schwarzwald-Baar-Kreis vorgesehen:

1. Verfahrensleitender Antrag

2. Anberaumung eines Gerichtstermins spätestens nach einem Monat nach Beginn des Verfahrens (Eingang des Antrags)

- Rechtsanwälte beauftragen ihre Mandanten, umgehend Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen.
- Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten vor Gericht, ohne Kinder.

3. Verlauf des ersten Termins

- Anhörung der beteiligten Eltern
- Anhörung des Jugendamtes
- Klärung des Streitpotentials
- Hinwirkung auf ein Einvernehmen/scheitert eine einvernehmliche Lösung, Festlegung der weiteren Vorgehensweise.
- Hinweis auf die Möglichkeit der Beratung durch Beratungsstellen und Jugendamt (Liste der verfügbaren Beratungsstellen wird verteilt); Beratungsstelle und erster Termin werden protokolliert; Beratungsdauer wird vom Gericht festgelegt; Beratungsstellen werden über den Auftrag informiert und melden innerhalb einer Woche zurück, ob sich die Betroffenen gemeldet haben, eine Beratung stattgefunden hat oder an eine andere Stelle vermittelt werden musste; Eltern erklären ihr Einverständnis, dass die persönlichen Daten und das Verhandlungsprotokoll des Gerichts der Beratungsstelle übersandt werden darf.
- Gericht prüft, *in Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten*, die Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung (z.B. zum Umgangsrecht, Sorgerecht).
- Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen - spätestens nach Scheitern der Beratung – anberaumt.

4. Beratung durch die Beratungsstellen

- Mitteilung der Beratungsstelle an das Gericht über tatsächlichen Aufnahmezeitpunkt der Beratung oder unverzüglich bei Scheitern der Beratung
- Bei erfolgreicher Beratung und Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung
- Bei weiterem Beratungsbedarf – Verlängerung der Beratungsdauer

5. Gerichtliche Maßnahmen bei gescheiterter Beratung

- Anberaumung eines möglichst frühen Termins (binnen 4-6 Wochen)
- Ladung der Beteiligten und des Jugendamtes **und wenn nötig der Kinder;** *gemeinsame Erörterung* der aktuellen Problematik, Rückmeldung des Jugendamtes zum Termin unter Berücksichtigung der gescheiterten Beratung
- Nochmals Hinwirken auf ein Einvernehmen
 - **Bei Entscheidungsreife = Anberaumung eines Verkündungstermins**
- Ist die Sache nicht entscheidungsreif = Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Gutachten, Berichte, Beweisaufnahme usw.)
- Abschließender Gerichtstermin sobald Gutachten und Ergebnisse der weiteren Ermittlungen vorliegen

Bei Erfolg des Beratungsverfahrens

- Erklären die Eltern selbst oder über ihre Anwälte das Verfahren für erledigt.
- Das Gericht entscheidet dann nur noch über die Kosten (in der Regel werden Gerichtsgebühren nicht erhoben; jede Partei trägt ihre Verfahrenskosten selbst).

(Quelle: „Entwurf eines Modells für die Durchführung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren im Schwarzwald-Baar-Kreis“, Forum Kind und Familie, Stand 08/2007)

Aus beiden Familiengerichten waren Vertreter an der Erarbeitung des vorliegenden Modellentwurfs beteiligt und es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die Beteiligung der Familiengerichte gegeben sein wird.

Die im „Forum Kind und Familie“ vertretenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte haben ebenfalls ihre Mitarbeit in diesem Modell deutlich artikuliert.

Die ebenfalls im Forum vertretenen Beratungsstellen haben ihre Mitarbeit im Modell signalisiert. In einem Schreiben vom 23.06.2007 (Anlage 1) an die Verwaltung wurde mitgeteilt, dass sie für die Beratungen im Rahmen dieses Modells eine Fallkostenspauschale von 300 €/pro Beratungsfall in Rechnung stellen möchten. Die Beratungsstellen kalkulieren mit 60 €/ pro Sitzung (1 1/2 Stunden) und gehen von durchschnittlich 5 Sitzungen pro Beratungsfall aus.

Als Begründung wird ausgeführt, dass ein „überwiegender Teil der Ehescheidungen durch Prozesskostenhilfe finanziert wird“. Beratungsleistungen zu „kaufen“ sei gerade für diese Betroffenen oft schwierig. Gerade der Teil der Eltern, die sowohl finanziell als auch seelisch stark belastet sind, seien auf ein kostenfreies Beratungsangebot angewiesen. Weiter wird ausgeführt, „Die kreiseigene Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche wird diesem Auftrag aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht alleine ausführen können“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich wird die Einführung eines veränderten Verfahrens bei der Durchführung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren von der Verwaltung positiv aufgenommen. Beide Jugendämter (VS und Schwarzwald-Baar-Kreis) haben in einem Positionspapier im Jahr 2006 deutlich gemacht, dass das „Cochemer Modell“ bzw. eine Modifizierung dieses Modells im Schwarzwald-Baar-Kreis die Möglichkeit bietet, „die

Arbeitsweise im Trennungs- und Scheidungsverfahren den veränderten Anforderungen anzupassen. Für das Kindeswohl ist es vor allem in strittigen Fällen wichtig, dass zeitnahe Entscheidungen getroffen und gemeinsame Lösungen mit den Eltern erarbeitet werden“ (*Quelle: Positionspapier der JÄ im SBK; 2006*).

Wichtig ist für die Umsetzung in erster Linie die Positionierung der Familiengerichte in Villingen-Schwenningen und Donaueschingen.

Hinsichtlich der Beratungsfinanzierung konnte in einem Gespräch mit den Vertretern der freien Beratungsstellen keine Verständigung dahingehend erreicht werden, dass im ersten Jahr der Modellerprobung die Beratungen kostenneutral erfolgen sollen. Die Beratungsstellen haben deutlich erklärt, dass sie sich bei Ablehnung ihres Antrages nicht auf eine einjährige kostenneutrale Beratungsleistung einlassen würden. Damit würde das gesamte Beratungsaufkommen auf die BEKJ des Landkreises und die Psychologische Beratungsstelle in Schwenningen zukommen und müsste von dort bearbeitet werden, was mit der derzeitigen Ausstattung nicht leistbar wäre.

Der Beginn des Modellvorhabens bedingt die Einbeziehung der Beratungsstellen der Diakonie, des Caritasverbandes, Pro familia und der Psychologischen Beratungsstelle der katholischen Kirche, da die Kapazitäten in der BEKJ in 2008 nicht vorhanden sind.

Daher wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen **für 2008** eine fallgenaue Abrechnung mit den obigen Beratungsstellen vorzunehmen. Der Beratungsumfang pro Beratungsfall wird pauschal mit 300 € erstattet.

Die Erstattung erfolgt **für 2008** aus dem Budget des Jugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, wenn die Eltern aus dem Landkreis kommen und Prozesskostenhilfe erhalten. Beratungsleistungen für Eltern, die keine Prozesskostenhilfe erhalten, werden nicht erstattet. Für die Abrechnung wird die Verwaltung ein Verfahren im Einvernehmen mit den Beratungsstellen entwickeln. Die Anzahl dieser Beratungsfälle ist gesondert zu erfassen und der Verwaltung vierteljährlich zu übermitteln.

Nach Ablauf der einjährigen Erprobung wird eine Auswertung der Modellphase mit den Kooperationspartnern erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erprobung des „Cochemer Modells“ im Jahr 2008 sowie der Pauschalfinanzierung von 300 € pro Fall zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt nach einem Jahr eine Auswertung der Modellphase vorzulegen.